

Wahlbekanntmachung

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die

allgemeinen Kommunalwahlen

statt. Die Wahlen dauern von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

In der Stadt Marienmünster werden hiernach

- die **Wahl des Landrats** und
- der **Vertretung des Kreises Höxter (Kreistag)** sowie
- die **Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin** und
- der **Vertretung der Stadt Marienmünster (Stadtrat)**

durchgeführt.

Die Stadt Marienmünster ist in 10 allgemeine Wahlbezirke und 18 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.	Wahlraum
5	01 Altenbergen	010 Altenbergen	Dorfgemeinschaftshaus
5	02 Bredenborn I	020 Bredenborn I	Turnhalle (Vorraum)
5	03 Bredenborn II	030 Bredenborn II	Heimatstube
5	04 Bredenborn III	040 Bredenborn III	Feuerwehrgerätehaus
5	05 Kollerbeck I, Münsterbrock, Born	051 Kollerbeck I 052 Born 053 Münsterbrock	Feuerwehrgerätehaus Dorfgemeinschaftshaus Feuerwehrgerätehaus
5	06 Kollerbeck II, Papenhöfen	061 Kollerbeck II 062 Papenhöfen	Kindergarten Dorfgemeinschaftshaus
5	07 Löwendorf, Hohehaus, Bremerberg	071 Bremerberg 072 Hohehaus 073 Löwendorf	Feuerwehrgerätehaus Dorfgemeinschaftshaus Dorfgemeinschaftshaus
5	08 Vörden I, Großen- u. Kleinenbreden	081 Vörden I 082 Großenbreden 083 Kleinenbreden	Grundschule Feuerwehrgerätehaus Dorfgemeinschaftshaus Großen-/Kleinenbreden
5	09 Vörden II, Eilversen	091 Vörden II 092 Eilversen	Haus des Gastes Ehem. Gaststätte Behr
5	10 Vörden III	100 Vörden III	Grundschule

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Besprechungszimmer im Dachgeschoss des Rathauses, Schulstr. 1, 37696 Marienmünster, zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Bürgermeisters,
- b) für den Gemeinderat,
- c) das Amt des Landrats,
- d) für den Kreistag

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | |
|-----------------------|------------------------------|
| a) Bürgermeisterwahl: | weißer Stimmzettel (DIN A5) |
| b) Gemeinderatswahl: | grüner Stimmzettel (DIN A4) |
| c) Landratswahl: | gelber Stimmzettel (DIN A5), |
| d) Kreistagswahl: | roter Stimmzettel (DIN A4) |

jeweils mit schwarzem Aufdruck.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Inhaber eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Wahlumschlag - und der unterschriebene Wahlschein sind so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Marienmünster, 27.08.2025

gez.

Josef Suermann
Bürgermeister als Wahlleiter